

// Im Blickpunkt

Spätestens seit dem aufsehenerregenden Leica-Urteil des LG Frankfurt vom 26.8.2008 (3-05 O 339/07, BB 2008, 2141 mit Kommentar *Stohlmeier/Mock*) muss die Praxis bei der Formulierung von Einladungen zur Hauptversammlung besonderes Augenmerk auf die Abfassung von Möglichkeit und Form der Stimmrechtsvertretung legen. Dies gilt umso mehr, als die Anforderungen an die Ausgestaltung der Stimmrechtsvollmacht höchstrichterlich noch nicht geklärt sind und die instanzgerichtliche Rechtsprechung insofern im Gegensatz dazu steht (vgl. dazu auch die Entscheidung des LG München I vom 30.12.2008 unten auf der Seite). *Göhhmann/von Oppen* zeigen die Auswirkungen des Leica-Urteils und der Nachfolgeentscheidungen für die beratende Praxis auf und entwickeln einen Formulierungsvorschlag für eine Stimmrechtsvertretung.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von Dipl.-Kfm. **Dr. Hartmut Krause**, LL.M., RA und Attorney-at-law (New York), Partner der internationalen Anwaltsgesellschaft Allen & Overy LLP, Frankfurt

Novellierung des AWG

Investoren, hört die Signale! Deutschen Unternehmen fällt es immer schwerer, Kapitalgeber zu finden – und der Bundestag beschließt ein Veto-Recht der Bundesregierung gegen ausländische Investoren.

Immerhin – die ursprünglich geplanten, möglicherweise auch wahlkampfaktisch motivierten Verschärfungen wurden im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemildert: Der Kontrolle unterliegen nur Investoren von außerhalb der EU oder der EFTA. Die Untersagung setzt eine schwere Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung voraus, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Investoren können beim BMWi schon vor Vertragsschluss aufgrund einer Skizze ihres Vorhabens eine Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. In unproblematischen Fällen haben sie sogar einen Rechtsanspruch darauf. Und die Bescheinigung gilt als erteilt, wenn sich das BMWi nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung rührt.

Aus Sicht der Transaktionspraxis sind diese Entschärfungen zu begrüßen. Gleichwohl sind ausländische Investoren hochgradig verunsichert. Ihr Deutschland-Bild wird bestimmt von medialen Highlights wie dem Kampf um die Reste des VW-Gesetzes und den vom Autokanzler erfochtenen, in der Praxis jedoch völlig unbedeutenden Vorratsbeschlüssen gegen feindliche Übernahmen. In dieses Bild fügt sich das neue Veto-Recht

nahtlos ein. Die Verlautbarungen, dass Untersagungen nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen und das offene Investitionsklima in Deutschland unberührt bleibt, ändern daran nichts.

Entscheidungen**BGH: Umqualifizierung eines Gesellschafterdarlehens in der Krise in funktionales Eigenkapital**

Mit Urteil vom 26.1.2009 – II ZR 213/07 – hat der BGH entschieden: Wird ein Gesellschafterdarlehen durch „Stehenlassen“ in der Krise der Gesellschaft in funktionales Eigenkapital umqualifiziert und steht fest, dass der Gesellschafter, dem die Gesellschaft für dieses Darlehen eine Sicherheit eingeräumt hat, seine – vom Gesetz in der Insolvenz der Gesellschaft zurückgestufte – Darlehensrückzahlungsforderung dauerhaft nicht mehr durchsetzen kann, ist er wegen Wegfalls des Sicherungszwecks auf Verlangen der Gesellschaft zur Freigabe der Sicherheit verpflichtet (vgl. Sen.-Urt. vom 27.11.2000 – II ZR 179/99, BB 2001, 166).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-505-1 unter www.betriebs-berater.de

LG München I: Zur Stimmrechtsvollmacht in HV-Einladung

Mit Urteil vom 30.12.2008 – 5 HK O 11661/08 – hat das LG München I entschieden: Zur Einhaltung der Einberufungsfrist des § 123 Abs. 1 AktG genügt es, wenn die Einberufung am 30. Tag vor dem Tage der Hauptversammlung bzw. vor dem Tag der Anmeldefrist endet. Gibt die Einladung den Gesetzeswortlaut des § 134 Abs. 3 S. 2 AktG wieder, wonach die Vollmacht der Schriftform bedarf, so kann die Anfechtbarkeit nicht auf das Unterlassen eines Hinweises auf den Inhalt des § 135 Abs. 2 S. 3 und S. 4 AktG mit den dort enthaltenen Erleichterungen für Aktionärsvereinigungen und Kreditinstitute abgeleitet werden.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-505-2 unter www.betriebs-berater.de

LG München I: Beschränkung der Redezeit durch HV-Versammlungsleiter

Das LG München I hat mit Urteil vom 11.12.2008 – 5 HK O 15201/08 – entschieden: Beschränkt der Versammlungsleiter einer Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des Ablaufs die Redezeit bereits zu Beginn der Hauptversammlung, so ist ein Entlastungsbeschluss anfechtbar, auch wenn die Satzung der Gesellschaft eine entsprechende Ermächtigung vorsieht.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-505-3 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**EU-Kommission: Europäische Lösung für faule Wertpapiere**

Die EU-Kommission hat am 25.2.2009 neue europäische Leitlinien für staatliche Auffanglösungen für faule Wertpapiere vorgeschlagen. Ein gemeinsamer europäischer Ansatz soll dabei helfen, dass Banken ihre eigentliche Rolle als Kreditgeber für die Wirtschaft erfüllen können. Die Leitlinien basieren auf den Prinzipien der Transparenz. So sollen beispielsweise Wertminderungen vor der Tätigkeit von staatlichen Eingriffen offengelegt werden. Auch sollen Banken adäquat an den Kosten beteiligt werden.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 25.2.2009)

EU-Kommission: Genehmigung eines flexibleren Bürgschaftsrahmens in Deutschland

Die EU-Kommission hat am 27.2.2009 die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise genehmigt. Diese soll es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, Beihilfen in Form subventionierter Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite zu vergeben und ist bis 2010 befristet.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 27.2.2009)